

Bundessozialgericht  
- 5 RKn 31/78 -

Verkündet  
am 28. März 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s  
U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....,  
  
g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 28. März 1980  
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Sozial-  
gerichts Dortmund vom 3. Juni 1976 und des Landessozialgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. August 1978 aufgehoben,  
soweit sie die Höhe der knappschaftlichen Witwenrente für die  
Zeit vom 1. Januar 1976 an betreffen. Insoweit wird die Beklagte  
verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des  
Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des  
Rechtsstreits zu einem Fünftel zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, welche österreichischen Pensionsleistungen bei der Berechnung des ruhenden Teils der Witwenrente nach den §§ 75, 76 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) zu berücksichtigen sind. Dabei geht es um die Sonderzahlungen, die zu den österreichischen Pensionen in den Monaten Mai und Oktober gehören, sowie um den Hilflöszuschuß (§§ 105, 105a Österreichisches Allgemeines Sozialversicherungsgesetz -ASVG- vom 9. September 1955 in der jeweils gültigen Fassung).

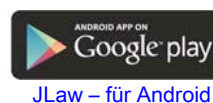
Der Kläger ist Rechtsnachfolger seiner am 22. März 1976 verstorbenen Mutter K H . Diese bezog nach dem Tode ihres Ehemannes durch Arbeitsunfall von der Beklagten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und von der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus der gesetzlichen Unfallversicherung Witwenrenten. Außerdem erhielt sie von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien eine Witwenpension. Die Beklagte nahm die Neufeststellung der knappschaftlichen Witwenrente nach den Bestimmungen des am 1. November 1969 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (Abkommen) vom 22. Dezember 1966 mit Bescheid vom 5. August 1974 vor. Bei der Berechnung des ruhenden Betrages stellte sie dem maßgebenden Vergleichsbetrag die Witwenrenten aus der Unfallversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie die Hälfte der österreichischen Witwenpension gegenüber.

In den Mitteilungen der Beklagten über die Berechnung der knappschaftlichen Witwenrente aufgrund der Anpassungen in der Unfallversicherung zum 1. Januar 1975 und über die Anpassung nach dem 18. Rentenanpassungsgesetz (RAG) ist die österreichische Witwenpension nicht ausdrücklich aufgeführt. Die Differenz zwischen der Summe der deutschen Witwenrenten und dem für das Ruhen maßgebenden Höchstbetrag war jeweils geringer als der

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ausgewiesene ruhende Betrag. Während die erste Mitteilung aus dem Monat Dezember 1974 eine Herabsetzung des bisherigen Zahlungsbetrags der knappschaftlichen Witwenrente von 355,30 DM auf 298,-- DM brachte, wurde dieser Betrag durch die Anpassung nach dem 18. RAG auf 379,50 DM erhöht. Nachdem die Mutter des Klägers im Widerspruchsverfahren die Ermittlung des ruhenden Betrages beanstandet hatte, teilte die Beklagte im Schreiben vom 15. August 1975 mit, bei der Prüfung der Frage, ob der maßgebende Höchstbetrag (Jahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung oder persönliche Rentenbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung) von den Renten aus der Renten- und der Unfallversicherung überschritten werde, sei zusätzlich die Hälfte der österreichischen Pension zu berücksichtigen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. November 1975).

Mit Bescheid vom 24. Oktober 1975 gewährte die österreichische Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter der Mutter des Klägers ab 28. Juni 1975 den Hilflöszuschuß gemäß § 105a ASVG. Im Bescheid vom 9. Januar 1976 nahm die Beklagte daraufhin eine Überprüfung der Berechnung des ruhenden Betrages infolge der Gewährung des Hilflöszuschusses vor.

Im Klageverfahren hat der Kläger begehrt, die Anpassungsbescheide der Beklagten ab Dezember 1974 zu ändern, soweit die österreichischen Sonderzahlungen und der Hilflöszuschuß darin anzurechnet worden sind, hilfsweise dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorzulegen, ob es mit Art 20 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar sei, daß der Hilflöszuschuß teilweise das Ruhen der deutschen Hinterbliebenenrente auslöse.

Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 3. Juni 1976 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 29. August 1978). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, Grundlage für die Anrechnung der österreichischen Leistung sei Art 29 Nr 10 des Abkommens, denn dessen Art 27 sei bei der Berechnung der deutschen Rente nicht angewendet worden. Zu den zur Hälfte zu berücksichtigenden Pensionszahlungen gehöre der Hilflöszuschuß. Das



- 4 -

ergebe sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. August 1975 (SozR 6678 Nr 19 Nr 2). Ebenso wie der Vorschrift in Nr 19 Buchst b Nr 3 Buchst c Schlußprotokoll zum Abkommen liege Art 29 Nr 10 des Abkommens iVm den Ruhensvorschriften der §§ 75, 76 RKG der Sinn und Zweck zugrunde, eine der Lohnersatzfunktion von Renten zuwiderlaufende Häufung von Versicherungsleistungen zu vermeiden. Auch die Sonderzahlungen zur österreichischen Witwenpension seien Bestandteil der Pension iS von Art 1 Nr 13 des Abkommens und somit zu den anrechnungsfähigen Leistungen nach Art 29 Nr 10 zu rechnen. Anhaltspunkte dafür, daß die hier maßgebenden Vorschriften gegen Art 20 Abs 1 GG verstießen, seien nicht vorhanden.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt die unrichtige Anwendung der §§ 75, 76 RKG und des Art 29 Nr 10 des Abkommens. Beim Hilflöszuschuß handele es sich nicht um eine typische Rentenleistung, die mit einer deutschen Rente zu vergleichen wäre. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, den Hilflöszuschuß bei der Berechnung des ruhenden Betrages zu berücksichtigen. Eine Gleichbehandlung würde Ungleiches willkürlich gleich behandeln und deshalb gegen den Gleichheitssatz des GG verstoßen. Die Sonderzahlungen nach § 105 ASVG würden nur in den Monaten Mai und Oktober geleistet. Es könne deshalb nicht richtig sein, sie - wenn auch nur zu einem Zwölftel - in Monaten anzurechnen, in denen sie dem Rentenberechtigten nicht zufließen. Da die Rechtsvorgängerin im März 1976 verstorben sei, seien ihr Sonderzahlungen zu je einem Zwölftel monatlich angerechnet worden, die sie niemals erhalten habe.

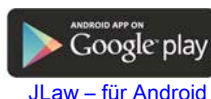
Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und das Urteil des SG abzuändern sowie unter teilweiser Aufhebung der Anpassungsmitteilungen über die Berechnung der Witwenrente vom 1. Januar 1975 an und aufgrund des 18. RAG vom 1. Juli 1975 an sowie unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1975 und unter teilweiser Aufhebung des Bescheides

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vom 9. Januar 1976 die Beklagte zu verurteilen, die Hinterbliebenenrente ohne Anrechnung der österreichischen Sonderzahlungen und ohne Anrechnung des Hilflosenzuschusses zu berechnen und auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

## II

Die zulässige Revision des Klägers ist nur insoweit begründet, als in die Berechnung des ruhenden Betrages für 1976 die in diesem Jahr zu erwartenden Sonderzahlungen des österreichischen Versicherungsträgers einbezogen worden sind, die aber nach dem Tode der Mutter des Klägers im März 1976 nicht geleistet wurden. Im übrigen ist die Revision nicht begründet; denn bei der Berechnung nach den §§ 75, 76 RKG (= §§ 1278, 1279 Reichsversicherungsordnung - RVO) sind sowohl der Hilflosenzuschuß (§ 105a ASVG) als auch die Sonderzahlungen (§ 105 ASVG) gemäß Art 29 Nr 10 des deutsch-österreichischen Abkommens über soziale Sicherheit in der Fassung des ersten und zweiten Zusatzabkommens (BGBl II 1969, 1235, 1261, 1269; 254) zu berücksichtigen.

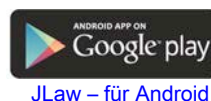
Außer den mit der Klage angefochtenen Mitteilungen über die maschinellen Anpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1975 ist gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Rechtsstreits auch der Bescheid des Beklagten vom 9. Januar 1976 geworden. Während sich in den erwähnten Anpassungsmitteilungen nur die Sonderzahlungen der österreichischen Pensionsversicherung auf die Höhe des ruhenden Betrages der knappschaftlichen Witwenrente auswirkten, traf das nach dem Bescheid vom 9. Januar 1976 auch auf den ab 28. Juni 1975 gewährten Hilflosenzuschuß zu. Die Sonderzahlungen sind von der Beklagten schon im - bindenden - Bescheid vom 5. August 1974 der Ruhensberechnung zugrunde gelegt worden, und die geänderten Ruhens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

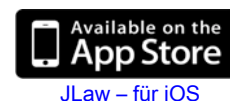
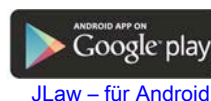
beträge in den späteren Anpassungsmitteilungen beruhen nicht auf einer anderen Berechnungsart, sondern auf Veränderungen der Rentenzahlungsbeträge und ihrer Bezugsgrößen. Im Falle des Klägers bedarf es jedoch keiner Entscheidung darüber, wie weit sich die Bindungswirkung des Bescheides vom 5. August 1974 erstreckt. In jedem Falle können die Sonderzahlungen zur österreichischen Pension nicht von der Anwendung der Ruhensbestimmungen ausgenommen werden.

Nach Art 11 Abs 1 Satz 1 des Abkommens werden die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen oder anderen Einkünften auch in bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben. In Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt Art 29 Nr 10 des Abkommens für die ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften berechneten Renten folgendes: Bezieht eine Person neben einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung, bei deren Berechnung Art 27 des Abkommens nicht angewandt wurde, eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung, so ist diese bei der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Fälle des Zusammentreffens einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung bei der Ermittlung des maßgebenden Gesamtbetrages zur Hälfte zu berücksichtigen. Art 27 des Abkommens ist in diesem Sinne bei der Berechnung der knappschaftlichen Witwenrente, die der Mutter des Klägers gezahlt worden ist, nicht angewendet worden. Das wird auch vom Kläger nicht bestritten. Die Entscheidung der streitigen Rechtsfrage hängt folglich davon ab, ob die Sonderzahlungen und der Hilflösenzuschuß zur Pension im Sinne des Art 29 Nr 10 des Abkommens gehören. Das ist von dem Zeitpunkt an und für das Kalenderjahr zu bejahen, in dem diese Leistungen tatsächlich gewährt worden sind.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Zum Hilflosenzuschuß nach § 105a ASVG hat das BSG (SozR 6678 Nr 19 Nr 2) bereits entschieden, daß dieser zu den Leistungen gehört, die nach Nr 19 Buchst b Nr 3 Buchst c des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (BGBl II 1969, 1247 - Schlußprotokoll) auf deutsche Renten anteilig anzurechnen sind. In dieser Vorschrift geht es darum, "Leistungen" anzurechnen, die aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Versicherungszeiten für denselben Zeitraum von einem Träger des anderen Vertragsstaates gezahlt wurden. Da mit dem Ausdruck "Leistungen" hier nur "Geldleistungen" gemeint sein können (so BSG aaO), gilt insoweit die Legaldefinition in Art 1 Nr 13 des Abkommens, wonach die Ausdrücke "Geldleistung", "Rente" oder "Pension" eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen bedeuten. Ausgenommen ist davon durch Nr 1 des Schlußprotokolls, das nach Art 49 des Abkommens sein Bestandteil ist, nur die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften, die nicht vom Begriff "Pension" umfaßt wird. Diese Ausnahmeregelung läßt nur den Schluß zu, daß alle übrigen Geldleistungen im Rahmen der Pensionszahlungen auch bei der Berechnung des ruhenden Betrages zur Hälfte zu berücksichtigen sind. Fällt der Hilflosenzuschuß unter die "Leistungen" der Nr 19 Buchst b Nr 13 Buchst c des Schlußprotokolls, dann gehört er ebenso zur "Pension" iS des Art 29 Nr 10 des Abkommens. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen der Anrechenbarkeit nach der mehrfach erwähnten Nr 19 und der Anwendung von Ruhensvorschriften nach Art 29 Nr 10, Art 11 Abs 1 Satz 1 des Abkommens.

Beim Hilflosenzuschuß des österreichischen Sozialversicherungsrechts handelt es sich nicht um eine dem Pflegegeld nach § 69 Abs 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vergleichbare, sondern um eine wesensverschiedene Leistung (BSG aaO). Die Funktion einer besonderen Fürsorgeleistung übernimmt im österreichischen System die Ausgleichszulage. Soweit man die beiden unterschiedlichen Ausgestaltungen der Sozialversicherung miteinander vergleichen kann, entspricht die österreichische Invalidenpension

- 8 -

und die Berufsunfähigkeitspension mit Hilflosenzuschuß bedingt der deutschen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und stellt damit - wie die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gegenüber derjenigen wegen Berufsunfähigkeit - einen Erhöhungstatbestand dar (BSG aaO).

Diese - wenn auch bedingte - Vergleichbarkeit des österreichischen Hilflosenzuschusses mit einer Rentenleistung nach deutschem Recht erlaubt es, insoweit einen gleichartigen Tatbestand hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen nach Art 29 Nr 10 des Abkommens in Verbindung mit den §§ 75, 76 RKG anzunehmen. Die Berücksichtigung des Hilflosenzuschusses zur Witwenpension verstößt deshalb nicht - wie die Revision meint - gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art 3 Abs 1 GG). Dieser verbietet es, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Seine Gestaltungsfreiheit überschreitet der Gesetzgeber erst dann, wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung sich nicht finden läßt (vgl BSGE 31, 136, 137 unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG). Bei der Bestimmung des Inhalts und der Schranken rentenversicherungsrechtlicher Positionen kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit zu (so BVerfG Beschluß vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77). Für die Regelung des Zusammentreffens mehrerer Rentenleistungen in den Art 11 Abs 1 und 29 Nr 10 des deutsch-österreichischen Abkommens lassen sich durchaus sachgerechte Gründe finden. Die beabsichtigte Gleichstellung von rechtserheblichen Tatbeständen verhindert Doppelleistungen, die nicht gewährt würden, wenn sich die Rentenansprüche, die zusammentreffen, sämtlich gegen Versicherungsträger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richten würden. Den Unterschieden, die sich aus den verschiedenartigen Sozialversicherungssystemen ergeben, ist dadurch Rechnung getragen worden, daß die österreichische Pension bei der Ermittlung des maßgebenden Gesamtbetrages nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

- 9 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Auch die österreichischen Sonderzahlungen fallen aus den gleichen Gründen unter die Regelung der zuletzt genannten Ruhensbestimmungen. Nach § 105 Abs 1 und 3 ASVG gehört zu den Pensionen aus der Pensionsversicherung, die in den Monaten Mai und Oktober bezogen werden, je eine Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate ausgezahlten Pensionen. Damit wird also die österreichische Pension nicht in zwölf, sondern in vierzehn Jahresteilbeträgen gezahlt. Das ändert jedoch nichts daran, daß es sich auch bei den Sonderzahlungen iS der Art 29 Nr 10 und 1 Nr 13 des Abkommens um Pensionszahlungen handelt.

Der Argumentation des Klägers kann nicht dahin gefolgt werden, daß die Sonderzahlungen nur in den Monaten berücksichtigt werden können, in denen sie tatsächlich ausgezahlt worden sind. Bei der Berechnung nach den §§ 75, 76 RKG werden die Rentenzahlungsbeträge aus der Renten- und der Unfallversicherung einem Vergleichswert gegenübergestellt, der auf der Basis eines Jahres ermittelt worden ist, nämlich entweder dem Jahresarbeitsverdienst oder der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage. Schon von daher ist es gerechtfertigt, dieser Vergleichsgröße auch die jährliche Rentenleistung gegenüberzustellen, sofern sie - abweichend vom System der deutschen Sozialversicherung - mehr als zwölf Teilbeträge im Jahr umfaßt. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Renten als Jahresbeträge errechnet (§§ 53 RKG, 1253 RVO). Sie sind allerdings in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen (§§ 89 Abs 1 RKG, 1297 RVO). Die Anwendung des zwischenstaatlichen Rechts erfordert es, beim Zusammentreffen verschiedener Rentenleistungen trotz der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme vergleichbare Maßstäbe zu finden, die unerwünschte Doppelleistungen vermeiden.

Wie der Senat bereits zum Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 in Verbindung mit Abs 4 Satz 1, Buchst b RVO entschieden hat (SozR 2200 § 1248 Nr 29) ist dem Versicherungsträger eine vorausschauende Beurteilung nicht verwehrt, wenn im Zeitpunkt der Bescheiderteilung das nach der genannten Vorschrift maßgebende



- 10 -

Arbeitseinkommen noch nicht feststeht. Ebenso ist auch der Versicherungsträger berechtigt, in einer für die Besonderheiten der Massenverwaltung praktikablen Weise jeweils für das folgende Kalenderjahr die Berechnung des ruhenden Betrages unter Berücksichtigung der voraussichtlich vom österreichischen Versicherungsträger zu zahlenden Pensionsbeträge durchzuführen. Dabei ist die österreichische Jahresleistung in zwölf Teilbeträge aufzuteilen.

Wie im Falle des § 1248 Abs 1 RVO kann die Prognose aber nur dann auch später maßgebend bleiben, wenn sie der tatsächlichen Rentenzahlung entspricht (Urteil des Senats in SozR 2200 § 1248 aaO). Für das Ruhen von Rentenbeträgen hat der Senat bei Vorschußzahlungen aus der Unfallversicherung nur eine Gleichstellung mit der Unfallrente zugelassen, wenn die Vorschüsse der später festgestellten Rente für die betreffenden Monate entsprechen oder niedriger sind (vgl BSGE 29, 124, 125). Erweisen sich die Vorschüsse dagegen als zu hoch, dann ist eine Korrektur des ruhenden Betrages erforderlich. Im Falle der Mutter des Klägers ist die Beklagte für das Jahr 1976 davon ausgegangen, daß aus der österreichischen Versicherung zwei Sonderzahlungen geleistet würden. Diese Annahme hätte sich jedoch nur dann als zutreffend erwiesen, wenn die Mutter des Klägers Pensionszahlungen in den Monaten Mai und Oktober 1976 erhalten hätte. Besteht - wie hier - dagegen in diesen Monaten der Pensionsanspruch nicht mehr, dann erweist sich die Prognose als unrichtig, und der ruhende Betrag muß auf der Basis der tatsächlichen Pensionsleistungen errechnet werden. Beim Ruhen dürfen die Renten der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen höchstens um den Betrag gekürzt werden, der ihnen in Form von Rente zufließt. Da die Mutter des Klägers im Jahre 1976 nur drei Pensionszahlungen für die Monate Januar bis März aus der österreichischen Versicherung erhalten hat, können auch nur diese drei jeweils zur Hälfte bei der Berechnung des ruhenden Beitrages berücksichtigt werden. Insoweit konnten daher die angefochtenen Entscheidungen nicht bestätigt werden.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)